

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Das Investitionsförderungsgesetz

Am 15. April 1998 wurde in Athen das **Investitionsförderungsgesetz (Nr. 2601/98)** verabschiedet. Das Gesetz setzt neue Akzente für private Investoren. Es werden radikale Änderungen am geltenden System der Investitionsanreize vorgenommen.

In Artikel 1 wird als Ziel die **Förderung privater Investitionen** in Griechenland festgeschrieben. Dadurch soll die Entwicklung von Außenbezirken gefördert, neue Arbeitsplätze geschaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöht, bestimmte Wirtschaftszweige neu zu gestaltet, unternehmerische Möglichkeiten im In- und Ausland genutzt sowie der Umweltschutz vorangebracht werden.

Artikel 1 sieht des weiteren verschiedene **Arten der Förderung** vor:

- staatliche Gratiszuschüsse in Höhe eines Teiles der Investition
- staatliche Zinssubventionen für Darlehen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren
- staatliche Gratiszuschüsse für die Tilgung von Leasingraten für den Einsatz neuer Maschinen
- Steuervergünstigungen in Höhe eines Teilers oder der ganzen getätigten subventionierten Investition oder in Höhe des Wertes des neu angeschafften geleasteten Inventars durch Befreiung von der Besteuerung nicht verteilter Gewinne während der ersten zehn Jahre nach Durchführung der Investition und Schaffung einer steuerfreien Rücklage in der selben Höhe
- Schaffung weiterer Anreize für besonders wichtige Investitionen in Industrie und Fremdenverkehr in Höhe von über 25 Mrd Dr

Das Gesetz unterscheidet in Art. 2 **zwischen "alten" und "neuen" Unternehmen**. Als "neu" gelten Unternehmen, die neu gegründet werden, sowie jene, die Ihre Geschäftstätigkeit weniger als fünf Jahr vor der Einreichung des Förderantrages aufgenommen haben.

Als "alt" gelten hingegen Unternehmen mit einer Geschäftstätigkeit von mehr als fünf Jahren. Als "neue" Unternehmen gelten nicht solche, die durch Umwandlung/Zusammenschluß mehrerer Unternehmen entstanden sind, sobald eines der beteiligten Unternehmen kein "neues" Unternehmen im Sinne des Gesetzes ist.

Für "**neue**" Unternehmen sind folgende Fördermittel vorgesehen:

- 1)entweder Subventionierung und Bezuschussung der Zinszahlungen oder der Leasingraten,
- 2)oder steuerliche Vergünstigung und Zinssubventionen.

Für "**alte**" Unternehmen ist dagegen nur die 2. Alternative vorgesehen ist. Dies gilt jedoch u.a. nicht:

- bei Investitionsbetrieben, die zwei bis fünf Jahre dauernde Investitionsprojekte mit einer Kostensumme von über 1 Mio Dr realisieren möchten.
- bei Investitionsbetrieben, die eine besonders ungünstige Entwicklung aufweisen. In diesem Fall wird ein Kostenzuschuß bei der Realisierung eines kompletten Businessplanes von zwei bis drei Jahren gewährt.
- bei Betrieben, die Entwicklungspläne für Software mit einer Laufzeit von zwei bis fünf Jahren und Kosten von über 500 Mio Dr realisieren.

Ausnahmeregelungen sind weiter in Art.10 vorgesehen: z.B. für Betriebe, die mehr als 300 neue dauerhafte Arbeitsplätze schaffen bei einer Investition von mind. 25 Mio Dr sowie für bestimmte Industriebetriebe mit

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

mind. 150 Arbeitnehmern bei einem Businessplan von zwei bis drei Jahren zur Rettung und Umstrukturierung des Unternehmens.

In Art. 3 wird der **Kreis der Unternehmen** definiert, die in den Genuß der Unterstützung kommen sollen, und die Höhe der Ausgaben wird festgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine sehr detaillierte Aufstellung. Gefördert werden sollen unter anderem das verarbeitende Gewerbe (für die in Art. 15 vorgesehenen Bereiche), Energiezuschußbetriebe, Unternehmen angewandter Forschung und solche zur Entwicklung neuer Technologien (vor allem Software), Tourismusbetriebe, kleine und mittlere Unternehmen des internationalen Handels in Form von Aktiengesellschaften (mit dem alleinigen Gegenstand des internationalen Handels und Aktienkapital von mindestens 300 Mio Dr) sowie weitere landwirtschaftliche, nach EU-Vorschriften gegründete Unternehmen, Unternehmen der Vieh- und Fischzucht und schließlich das Baugewerbe. Weiter fallen unter das Gesetz bestimmte Unternehmen (sehr wenige), die im Ausland ihren Sitz haben. Voraussetzung für die Subvention aller Unternehmen ist, daß diese keine Tochterfirmen der öffentlichen Hand sind und daß sie Steuerbücher der Klasse B oder C unterhalten.

Das Gesetz schreibt für jede der insgesamt 23 Unternehmensgruppen fest, **welche Ausgaben bezuschußt werden**. Darunter fallen u.a. die Errichtung, der Ausbau sowie die Renovierung von Gebäuden und der Kauf von Betriebsmitteln (wie Maschinen, Fahrzeugen, Büroausstattung).

Art. 4 und 5 des Gesetzes bestimmen die **Regionen** sowie die **Höchstgrenzen** für die Investitionen. Der Höchstzuschuß für Investitionen in Thrakien und Grenzgebieten wird von 67% auf 40% reduziert. Für Landesgebiete mit hoher Arbeitslosigkeit liegt der Zuschußsatz maximal bei 30%. Für alle anderen Regionen, außer Attika und Thessaloniki beträgt er 15% statt bisher 35%. Gleichzeitig werden zur Anwendung des Gesetzes die 13 Regionen auf die nachfolgenden vier reduziert:

- **Region D:** Präfekturen Xanthi, Rodopi und Evros, Nordägäis-Inseln, Insel Thassos, Präfektur Dodekanes (außer dem Bezirk der Stadt Rhodos) sowie alle weiteren Inseln mit weniger als 3.100 Einwohnern und Grenzgebiete (Entfernung zur Grenze 20 km).
- **Region C:** Gebiete oder Präfekturen - außer Attika (bis auf das Gebiet Lavrio) und Thessaloniki und zur Region D gehörende Präfekturen oder Teile davon -, die eine hohe Arbeitslosigkeit (1 Prozentpunkt über dem Landesdurchschnitt) oder einen Rückgang der Erwerbsbevölkerung aufweisen. Die Gebiete werden aufgrund gemeinsamer Entscheidung der Ministerien für Finanzen, Arbeit und Entwicklung festgelegt, die für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht geändert werden kann.
- **Region B:** Bezirk Langadas oder der Teil westlich des Axios-Flusses in der Präfektur Thessaloniki, Präfekturen oder Teile davon, die nicht zu den Regionen D, C und A gehören.
- **Region A:** Präfekturen Attika und Thessaloniki, außer den Teilen, die zu den Regionen B oder C gehören.

Mit Präsidialdekreten kann jeweils für zwei Jahre ein Sonderstatus für bestimmte Branchen oder Regionen festgelegt werden.

In Art. 5 des Gesetzes wird die **Förderungshöhe** festgelegt. Dabei sind entsprechend den obengenannten beiden Alternativen grundsätzlich die nachfolgenden Möglichkeiten vorgesehen:

1) Im Falle der Subventionierung und Bezuschussung der Zinszahlungen bei längerfristigen Darlehen oder der Leasingraten

Region	Zuschuß	Zinssubvention	Leasingratensubvention
D	40%	40%	40%
C	30%	30%	30%
B	15%	15%	15%

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Für die Region A gibt es in der Regel für "neue" Unternehmen keine Zuschüsse, Zins- und Leasingratensubventionen (Ausnahmen in Art. 5 Abs.3).

2) Im Falle der Zinssubvention für langfristige Darlehen und Steuervergünstigung:

Region	Zinssubvention	Steuervergünstigung (gemessen an der Investitionshöhe)
D	40%	100%
C	30%	70%
B	15%	40%

Für die Region A gibt es in der Regel für "neue" Unternehmen keine Zinssubventionen und Steuervergünstigungen.

Ausnahmen von den oben genannten Regelsätzen sieht die Ziff. 3 des Artikels vor. Zuschüsse, Zins- und Leasingsubventionen sowie Steuervergünstigungen in besonderer Höhe werden danach in folgenden Fällen gewährt.

- Bau oder Erweiterung touristischer Einrichtungen nur in den Regionen D und C
- Modernisierung von Hotelbetrieben
- Umwandlung traditioneller und erhaltungswürdiger Gebäude in Hotelbetriebe
- Bau oder Erweiterung von Kongreßzentren, Skisportzentren, Yachthäfen, Anlagen zur Nutzung von Heilwasserquellen, Zentren für Thalassotherapie, Gesundheitszentren, Trainings- und Sportanlagen.

Das Gesetz sieht spezifische Ausnahmen für weitere zu fördernde Gruppen vor, deren Aufzählung jedoch den Rahmen dieses Beitrages sprengen würde. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, daß für Investitionen im Ausland die Höchstsubventionierung bei 25 % liegt, wobei keine Steuervergünstigungen gewährt wird.

Die **Eigenbeteiligung des Unternehmens** wird in Art. 6 geregelt. Dabei wird zum einen eine Mindestinvestitionssumme für jede Fördergruppe vorgeschrieben. Diese richtet sich nach der Art des Betriebes und der Region. Zum anderen wird eine Eigenbeteiligung von mindestens 40% bei Investitionen, die durch Zuschüsse und Zinssubventionen gefördert werden, zur Bedingung gemacht. Dieser Mindestsatz kann während der Durchführung der Investition nicht vermindert werden. Besondere Regelungen sieht der Gesetzentwurf im Falle der Änderung der Beteiligungsverhältnisse vor.

Wird ein Darlehen in Anspruch genommen, muß es sich um ein Bankdarlehen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren handeln. Außerdem muß bei Eingang des Antrages auf Förderung bereits die Durchführung der Investition von der Bank unter Zugrundelegung der Voraussetzungen des Gesetzes bewilligt worden sein. Die Zinssubvention wird für sechs Jahre ab Abruf der ersten Rate gewährt. Im Falle einer Subvention von Finanzierungsleasing ist die Vereinbarung unbedingt erforderlich, daß nach Beendigung des Finanzierungsvertrages der Leasinggegenstand Eigentum des Investors wird. Als Leasingfirmen kommen Firmen in anderen EU-Ländern in Betracht. Die Subvention vermindert die steuerlich absetzbaren Ausgaben der Firma in Höhe der Leasingrate.

MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Das Gesetz sieht weitere **Einschränkungen** je nach Förderungsgruppe, Förderungsmittel und -höhe der Investition vor und enthält auch diesbezüglich eine sehr detaillierte Regelung. Beispielsweise ist vorgesehen, daß bei der Bezuschussung von Leasingraten der Fördersumme von jeweils 15 Mio Dr die Schaffung eines ständigen neuen Arbeitsplatzes gegenüberstehen muß, wobei zu Beginn der Investition bereits 50 % der Einstellungen erfolgt sein müssen. Dies wird über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vollendung der Investition kontrolliert und gilt nicht für alle Fördergruppen.

Investitionsförderungsanträge können nach Art. 8 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. September eines jeden Jahres gestellt werden. Die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach dem Ort und der Höhe der Investition. **Die zuständigen Behörden müssen innerhalb von drei Monaten entscheiden.** Die Entscheidung wird innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Bewertung veröffentlicht. Es ist darauf hinzuweisen, daß das Gesetz für bestimmte Investitionsarten eine Antragsfrist bis zum 31. Juli und eine Bewertungsfrist von bis zu sechs Monaten vorsieht. Das Gesetz bestimmt ein komplexes Entscheidungsverfahren, an dem mehrere voneinander unabhängige Stellen beteiligt sind, wodurch eine weitgehende Objektivität bei der Beurteilung der Anträge gewährleistet ist. Die Beurteilungskriterien werden Art. 7 festgelegt. Die Entscheidung richtet sich unter anderem nach der Höhe der Eigenbeteiligung, bei der Entwicklung bisheriger Investitionen, der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit.

Der **Zeitraum für die Durchführung der Investition** kann nicht um mehr als zwei Jahre verlängert werden. Bedingung für einer Verlängerung ist, daß das Unternehmen zu zumindest 50 % der Investition bereits durchgeführt hat und daß der Verlängerungsantrag innerhalb der Frist zur Durchführung der Investition genehmigt wird. Mit der Investition kann allerdings erst nach Eingang des Antrages auf Förderung begonnen werden. Ausnahmen sind nur für Betriebe vorgesehen, die durch eine Naturkatastrophe geschädigt wurden. Der Zuschußbetrag wird in Raten direkt an das Unternehmen ausbezahlt: 60 % während der Investition in zwei Raten, 20 % nach Beendigung der Maßnahme und 20 % nach Bescheinigung der Inbetriebnahme. Der Zuschuß darf nicht an Dritte abgetreten werden. Die erste Rate wird bezahlt, nachdem der Investor 50 % seiner Eigenbeteiligung, bzw. im Falle einer Bankfinanzierung die Bank 25 % der Summe eingebracht hat.

Es besteht die Möglichkeit zur **Änderung bzw. Erweiterung der Investitionspläne**, allerdings erst nach Durchführung von 50 % der Maßnahme. Bei der Anpassung wird die Preissteigerung mit berücksichtigt, jedoch kann sie nicht mehr als 15 % der bereits genehmigten Investitionen betragen. Hierfür ist ein gesonderter Antrag des Investors erforderlich.

Das Gesetz sieht schließlich eine **Rückzahlungspflicht** für den Fall vor, daß der Investor innerhalb eines Jahres nach Errichtung des Werkes die Investition nicht in Betrieb setzt. Auch bei sonstiger Nichteinhaltung des Investitionsplanes sieht das Gesetz eine Rückzahlungsverpflichtung sowie die Rückgängigmachung der steuerlichen Vergünstigungen vor.

4.1.5.3